

# Satzung des Bridge-Vereins Wiesbaden-Taunusstein

## Präambel

Dem gesellschaftlichen Umgang und dem Sport verpflichtet;  
offen für jung und alt;  
unter der Wahrung von Toleranz und Disziplin;  
vorurteilsfrei gegen Herkunft und Religion;  
für die Freude an der Ausübung unseres Spieles und Sportes  
geben wir uns die folgende Satzung:

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridgeclub Wiesbaden-Taunusstein
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Bridgeclub Wiesbaden-Taunusstein - nachfolgend Verein genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landesbridgeverbandes Hessen (LBVH) und somit des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
2. Mit der Aufnahme in den DBV hat der Verein die Satzungen des Bezirks und des DBV in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein des LBVH.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Der DBV-Beitrag ist nach Maßgabe der DBV-Satzung zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.

2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des LBVH oder des DBV;
  - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des LBVH oder des DBV oder eines derer Organe;
  - c. des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor mit einer Frist von drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

3. Durch Tod.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5-Mehrheit.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Besondere Bedeutung kommt der Jugendförderung zu. Daher sind Jugendliche (im Sinne der DBV-Satzung) vom Aufnahmebeitrag befreit und jugendliche Erstmitglieder erhalten für externe bridgesportliche Aktivitäten Unterstützung.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen innerhalb des 1. Quartals des Jahres zu zahlen.

§ 8  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d. die Entlastung des Vorstandes
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. die Festsetzung von Beiträgen
  - g. die Änderung der Satzung
  - h. die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.  
Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zum 25. November des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als

dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

6. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5. unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.
9. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf nur im Besitz von 2 Vollmachten sein.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagungsordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b. den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen,
  - d. über die Art und Höhe der Unterstützung der jugendlichen Erstmitglieder für externe bridgesportliche Aktivitäten (§ 6) zu entscheiden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den unten genannten Ressortleitern.  
Der Vorsitzende leitet den Vorstand und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- Ressort 1: Finanzen  
Ressort 2: Sportwart  
Ressort 3: Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach demselben Verfahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und

zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Zu Beginn jeder Sitzung wird der Kassenstand errechnet.

## § 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## § 13 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder, Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.
2. Gegen Sinn und Zweck der Präambel und der Paragraphen 2 und 13 darf die Satzung nicht verändert werden.

## § 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, maximal jedoch gemäß den Regeln des DBV.

## § 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

## § 16 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Wiesbaden am 27.01.1994, die Änderungen von der Mitgliederversammlung am 22.02.2007 beschlossen worden. Die Satzung sowie die Änderungen der §§ 3, 5, 11 sind mit Ihrer Annahme durch 2/3 der anwesenden Mitglieder automatisch in Kraft getreten.